

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

| Art.Nr.  | Artikelbezeichnung  |
|----------|---|
| 01.PT35A | ZAP Z-Poxy 15-Min 2K-Kleber 113gr <b>Harz</b>                 |
| 01.PT36A | ZAP Z-Poxy 5-Min 2K-Kleber QuickShot Spritze 28gr <b>Harz</b> |
| 01.PT37A | ZAP Z-Poxy 5-Min 2K-Kleber 113gr <b>Harz</b>                  |
| 01.PT38A | ZAP Z-Poxy 5-Min 2K-Kleber 226gr <b>Harz</b>                  |
| 01.PT39A | ZAP Z-Poxy 30-Min 2K-Kleber 113gr, <b>Harz</b>                |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Epoxidharz von 2-K Kleber zur Verwendung für Bastel- und Hobbyanwendungen. Zusammen mit 01.PT35B bzw. 01.PT36B bzw. 01.PT37B bzw. 01.PT38B (Härter) in äusserer Verpackung (Karton) verpackt. Für private Verwender vorgesehen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant

Import und Vertrieb in der Schweiz  
Scamora GmbH  
Bahnhofstrasse 116  
8620 Wetzikon ZH

#### Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon 044 930 26 56  
Dienstag - Freitag:  
10.00-12.00 Uhr  
14.00-19.00 Uhr  
info@scamora.ch

### 1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel 145

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):  
Skin Irrit. 2; H315  
Eye Irrit. 2; H319  
Skin Sens. 1; H317  
Aquatic Chronic 2; H411

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Aussenverpackung

Piktogramm: GHS07, GHS09



Signalwort: Achtung  
Gefahrenhinweise: H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe tragen.

Bemerkungen: Verpackungen <125 ml. Zulässige Weglassungen nach Anhang I Abschnitt 1.5.2 der CLP-Verordnung.

#### Gefahrenbestimmende Bestandteile für die Etikettierung

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700. (nur Aussenverpackung)

#### Weitere Kennzeichnungselemente

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Keine.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenreizungen.  
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.4 Verpackung

Ein kindersicherer Verschluss ist nicht erforderlich.  
Ein tastbarer Gefahrenhinweis ist nicht erforderlich.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

|   |  |
|---|--|
| Stoffname:                                      | Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$ |
| EG-Nr.:   | 500-033-5  |
| CAS-Nr.:  | 25068-38-6   |
| Gehalt:   | 100 %  |
| Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2; H411           |

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

#### Nach Einatmen

Person an die frische Luft bringen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Symptome der Exposition bestehen bleiben.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleider und Schuhe ausziehen. Haut einige Minuten mit Wasser und Seife spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Hautausschlag bestehen bleiben. Kleidung vor der Wiederverwendung entfernen und waschen.

#### Nach Augenkontakt

Augen sofort mehrere Minuten lang mit grossen Mengen Wasser spülen, während Sie die Augenlider auseinander halten. Sofern möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung auftritt.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen, ausser wenn vom Arzt angeordnet. Wenn Reizungen oder Unwohlsein auftreten ärztliche Hilfe aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann mässige Augen- und Hautreizungen verursachen. Kann Hautsensibilisierung verursachen. Einatmen von Nebeln oder Dämpfen kann Reizung der Atemwege verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofortige medizinische Versorgung sollte nicht erforderlich sein.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignet

Wasserspray, Kohlendioxid oder Alkoholschaum.

#### Ungeeignet

Nicht bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren

Nicht bekannt.

#### Verbrennungsprodukte

Kohlenoxide, Phenole, Aldehyde, Säuren und andere giftige oder reizende Verbindungen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und volle Schutzkleidung tragen. Die offenen Behälter mit Wasser kühlen. Feuerbereich nicht ohne angemessenen Schutz betreten. Das Wasser, das bei der Brandbekämpfung verwendet wird, darf nicht in Abwasser, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen.

---

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden, einschliesslich undurchlässiger Handschuhe, Schutzbrille und Atemschutz, falls erforderlich tragen. Nebeln oder Dämpfe nicht einatmen. Bereich lüften.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Freisetzungen in die Umgebung vermeiden. Verschüttungen und Freisetzungen nach Bedarf an entsprechende Behörden melden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem inerten absorbierenden Material abdecken und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Einatmung von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung wie in Abschnitt 8 tragen. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Behälter geschlossen halten, wenn sie nicht benutzt werden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

In einem Behälter an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, fern von Hitze, Sonnenlicht und unverträglichen Materialien aufbewahren. Ideale Lagertemperatur ist 21°C. Für Kinder unerschbar und getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. In Originalgebinde lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den privaten Endverbraucher vorgesehen.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK) und/oder biologische Grenzwerte

Keine Angaben verfügbar

#### DNEL- und PNEC- Werte

Keine Angaben verfügbar.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine Begrenzung und Überwachung der Exposition ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Steuerungseinrichtungen sind bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Bei häufiger gewerblicher Verwendung allgemeine oder lokale Absaugung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

##### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrillen nach EN166 empfohlen, wenn Spritzer möglich sind.

##### Hautschutz

Handschuhe:

Einweghandschuhe nach Norm SN EN 374-3 aus Butylkautschuk. Diese Handschuhe müssen umgehend ersetzt werden, wenn sie verschmutzt sind.

Anderer Hautschutz:

Kleidung mit langen Ärmeln.

##### Atemschutz

Ein Atemschutz ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

##### Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

### 8.3 Jugendschutz

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Aussehen  | Leicht gelbliche, viskose Flüssigkeit |
| Aggregatzustand:                                      | Flüssig                               |
| Farbe:  | Farblos bis hellgelb                  |
| Geruch:   | Charakteristisch                      |
| Geruchsschwelle :                                     | Keine Angabe                          |
| pH-Wert :   | Keine Angabe                          |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                            | Keine Angabe                          |
| Siedebeginn und Siedebereich:                         | >320 °C                               |
| Flammpunkt:   | 264...268 °C                          |
| Verdampfungsgeschwindigkeit:                          | Keine Angabe                          |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                     | Keine Angabe                          |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: | Keine Angabe                          |
| Dampfdruck:   | 0.03 mmHg @ 25 °C                     |
| Dampfdichte:  | Keine Angabe                          |
| Relative Dichte:                                      | 1.16 g/cm <sup>3</sup>                |
| Löslichkeit(en):                                      | 5.4...8.4 mg/l @ 20 °C                |

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



|                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| Verteilungskoeffizient:      | Keine Angabe                 |
| n-Octanol/Wasser:            |                              |
| Selbstentzündungstemperatur: | Keine Angabe                 |
| Zersetzungstemperatur:       | Keine Angabe                 |
| Viskosität:                  | 11'000...14'000 mPas @ 25 °C |
| Explosive Eigenschaften:     | Nicht explosiv               |
| Oxidierende Eigenschaften:   | Kein Oxidationsmittel        |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Polymerisationen. Kann mit oxidierenden Materialien, Säuren oder Basen reagieren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 148 °C vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Oxidationsmittel, mineralische und organische Basen und besonders aliphatische Amine.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung entstehen Kohlenoxide, Phenole, Aldehyde, Säuren und andere toxische oder reizende Verbindungen. Andere organische Substanzen können sich während der Temperaturabnahme über 260 °C bilden.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Stoffname           | Epoxidharz   |
| LD50/oral/Ratte     | >2'000 mg/kg |
| LD50/Haut/Kaninchen | 23'032 mg/kg |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt: Kann mässige Hautreizungen verursachen. Epoxidharz: Für Kaninchenhaut leicht bis mässig reizend.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt: Kann mässige Augenreizungen verursachen. Epoxidharz: Für Kaninchenaugen leicht reizend.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Sensibilisierung). Epoxidharz: Sensibilisierend in Maus-Lymphknotentest (LLNA) und Meerschweinchen-Maximierungstest.

#### Keimzell-Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

#### Karzinogenität

Keine Bestandteile werden von der EU CLP als krebserregend gelistet.

#### Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

#### Reproduktionstoxizität

Keine Angaben verfügbar.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Angaben verfügbar.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Angaben verfügbar.

## Aspirationsgefahr

Keine Angaben verfügbar.

## 11.2 Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

### Einfache Exposition

Keine Angaben verfügbar.

### Wiederholte Exposition

Keine Angaben verfügbar.

### Nach Einatmen

Keine Angaben verfügbar.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Stoffname              | Epoxidharz          |
| LC50 Regenbogenforelle | 1.2...3.6 mg/l 48 h |
| EC50 Daphnia magna     | 1.1...2.8 mg/l 48 h |
| NOEC Daphnia magna     | 0.3 mg/l            |

Dieses Produkt ist als schädlich für die aquatische Umwelt mit langfristigen schädlichen Wirkungen eingestuft. Freisetzungen in die Umwelt sollten vermieden werden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Stoffname      | Epoxidharz             |
| Nicht abbaubar | 12 % Abbau in 28 Tagen |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Stoffname                   | Epoxidharz                               |
| Bio Konzentrationspotential | Mässig (BCF 100 - 3000 oder Log Pow 3-5) |

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht anwendbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Behandlung voller oder nicht restentleerter Verpackungen

Gewerbliche Sonderabfälle sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Teilentleerte/nicht entleerte Verpackungen als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code: 080409 „Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien), Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## Restentleerte Verpackungen

Vollständig entleerte Behälter und Behälter mit erstarrtem Inhalt als brennbaren Abfall entsorgen.  
VeVA-Code 15 01 02 "Verpackungen aus Kunststoff".

## Besondere Vorsichtsmassnahmen

Nicht mit Siedlungsabfall entsorgen.

## Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Keine Angabe.

---

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN Nummer

Keine.

### 14.2 ADR/RID

Keine.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Keine.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Keine.

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht zutreffend.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht zutreffend.

---

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt.

---

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

### 16.2 Literaturangaben und Datenquellen

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 29.08.2018  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 29.08.2018  
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Sicherheitsdatenblatt PT36, Pacer Technology, 10.08.2015

## 16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Anhang I Verordnung (EG) 1272/2008.

## 16.4 Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

| H-Satznummer | H-Satz Text   |
|--------------|---|
| H315         | Verursacht Hautreizungen.                               |
| H317         | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| H319         | Verursacht schwere Augenreizung.                        |
| H411         | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

## 16.5 Weitere Informationen

Nicht zutreffend.